

Aktenzeichen:

1 RA 107/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In S a c h e n

Verkündet

am 19. Dezember 1958

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom
13. Mai 1958 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beantragte im Januar 1956, ihr wegen Berufsunfähigkeit eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten zu gewähren. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die Arbeitsfähigkeit der Klägerin nach dem Ergebnis einer fachärztlichen Untersuchung noch nicht um mehr als die Hälfte herabgesetzt sei (Bescheid vom 16.1.1957).

Das von der Klägerin angerufene Sozialgericht Lübeck wies die Klage ab (Urteil vom 4.6.1957). Die Berufung der Klägerin wies das Landessozialgericht Schleswig zurück: Nach den im Verfahren erstatteten ärztlichen Gutachten könne die Klägerin weder im Sinne von § 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) a.F. noch im Sinne von § 23 Abs. 2 AVG n.F. als berufsunfähig angesehen werden. Auch seien die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 397 AVG a.F., § 25 Abs. 2 AVG n.F. oder nach § 25 Abs. 3 AVG n.F. nicht erfüllt (Urteil vom 13.5.1958).

Gegen das ihr am 11. Juni 1958 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 9. Juli 1958 Revision ein mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen, hilfsweise, die Beklagte zur Gewährung der beantragten Rente zu verurteilen.

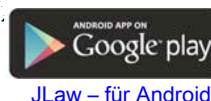
Sie begründete die Revision (nach Verlängerung der Begründungsfrist bis 11.9.1958) am 25. August 1958: Das Landessozialgericht habe gegen die Prozeßvorschriften verstoßen. Es habe fünf Ärzte, die von der Klägerin nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) benannt worden waren, um schriftliche Auskünfte darüber ersucht, welche Befunde sie bei der Behandlung der Klägerin erhoben hatten; bevor aber die Auskünfte aller Ärzte eingegangen seien, habe am 13. Mai 1958 die mündliche Verhand-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

lung stattgefunden, in der das angefochtene Urteil ergangen sei. Die Stellungnahmen der Ärzte Dr. Exigge, Dr. Rxxxxxxkx und Dr. Schxxxxx seien beim Landessozialgericht lt. Eingangsstempel erst am 14. Mai bzw. 27. Mai 1958 eingegangen. Das Landessozialgericht hätte nicht auf Grund des nicht völlig geklärten Sachverhalts entscheiden dürfen. Hätte es das Ergebnis seiner Beweisanordnung abgewartet, so hätte es auf Grund der Auskünfte der Ärzte erkannt, daß eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch stationäre Krankenhausbeobachtung der Klägerin erforderlich war. Sie hätte ergeben, daß die Klägerin völlig erwerbsunfähig sei.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet worden. Weil das Landessozialgericht im angefochtenen Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist das Rechtsmittel nur dann statthaft, wenn die Klägerin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens mit Erfolg rügen kann (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG; BSG. 1 S. 150). Dies ist der Fall; die Rüge der Klägerin, das Landessozialgericht habe bei seiner Entscheidung über die Berufung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, ist begründet.

Das Landessozialgericht stützt seine Feststellung, die Klägerin sei nicht berufsunfähig, auf die Bekundungen, die mehrere ärztliche Sachverständige im Verfahren gemacht haben, nämlich auf die Gutachten des Nervenarztes Dr. Lxxxxxx und des Facharztes für innere Krankheiten Dr. Hxxxxxxx sowie des Sachverständigen Dr. Dxxxx, den es in der mündlichen Verhandlung gehört hat. Es berücksichtigt im angefochtenen Urteil ferner die Äußerungen der Ärzte Dr. Bxxxx und Dr. Hxxx, von denen es auf Anregung der Klägerin Befundberichte angefordert hatte. Nicht berück-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sichtigt sind dagegen die Äußerungen der Ärzte Dr. Fxxxxxx, Dr. Rxxxxxxx und Dr. Schxxxxxx, die das Landessozialgericht ebenfalls um die Einsendung von Befundberichten ersucht hatte. Deren Äußerungen konnte das Landessozialgericht in seinem Urteil nicht verwerten, weil sie zur Zeit der mündlichen Verhandlung, in der das Urteil erging, noch nicht vorlagen. Die Nichtberücksichtigung dieser Äußerungen wird von der Klägerin mit Recht beanstandet.

Ein Mangel des Verfahrens ist darin zu erblicken, daß das Landessozialgericht über die Berufung der Klägerin entschieden hat, ohne die Berichte, die es von den oben genannten Ärzten angefordert hatte, insgesamt abzuwarten und im Urteil zu berücksichtigen. Aus dem Umstand, daß das Landessozialgericht seine Anfrage gleichmäßig an fünf Ärzte gerichtet hat, muß geschlossen werden, daß es ihm für die Beurteilung des Sachverhalts auf die Äußerungen eines jeden der Ärzte gleichermaßen ankam. Zwar ist das Gericht, das eine Beweiserhebung angeordnet hat, nicht verpflichtet, diese unter allen Umständen durchzuführen; es kann vielmehr hiervon absehen, wenn es z.B. die unter Beweis gestellten Tatsachen nachträglich nicht mehr für erheblich hält. Dem entspricht es, daß das Gericht unter solchen Umständen einen Beweisbeschluß - der eine prozeßleitende Anordnung im Sinne von § 172 Abs. 2 SGG darstellt - jederzeit ändern (§ 118 SGG, § 360 Satz 2 der Zivilprozeßordnung - ZPO -) oder aufheben kann (vgl. Baumbach-Lauterbach, Anm. 1 zu § 360 ZPO). Aus dem angefochtenen Urteil ist jedoch nicht zu erschen, daß das Landessozialgericht Gründe hatte, sich mit den Äußerungen von nur zwei Ärzten zu begnügen, obwohl es die Auskünfte von fünf Ärzten angefordert hatte. Alle fünf Ärzte hatten sich zu der gleichen für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Frage zu äußern, die den Gesundheitszustand der Klägerin betraf. Daß die Äußerungen von drei Ärzten im angefochtenen Urteil nicht berücksichtigt wurden, ist nur darauf zurückzuführen, daß sie zur Zeit der mündlichen Verhandlung dem Gericht noch nicht vorlagen. Die fehlenden Unterlagen konnte das Landessozialgericht auch nicht dadurch ersetzen, daß es einen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung anhörte. Dieser Terminsgutachter hatte die Aufgabe, mit Hilfe seines Fachwissens aus allen in Betracht kom-



menden ärztlichen Stellungnahmen diejenigen Schlüsse zu ziehen, die dem Gericht die rochtliche Beurteilung des Sachverhalts ermöglichen. Hierzu gehörten aber auch die noch ausstehenden Äußerungen der von der Klägerin benannten Ärzte.

Unter diesen Umständen hätte das Landessozialgericht, wie die Klägerin mit Recht geltend macht, nicht in der Sache entscheiden dürfen. Die ärztlichen Stellungnahmen, die ihm bis zur mündlichen Verhandlung zur Verfügung standen, reichten nicht aus, um darauf allein die richterliche Überzeugung vom Vorliegen oder Nicht-vorliegen von Berufsunfähigkeit bei der Klägerin zu stützen. Das Landessozialgericht hätte vielmehr die mündliche Verhandlung, auch wenn sie schon anberaumt war, vertagen und den Eingang der noch ausstehenden Befundberichte abwarten müssen. Wenn das Landessozialgericht in der Sache entschieden hat, obwohl die Beweiserhebung noch nicht abgeschlossen war, so liegt hierin sowohl ein Verstoß gegen die Pflicht des Gerichts zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts im Sinne von § 103 SGG wie auch gleichzeitig eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung im Sinne von § 128 SGG. Diese von der Klägerin gerügten Verfahrensverstöße machen die Revision statthaft.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf den vorgenannten Verfahrensmängeln. Die Möglichkeit, daß das Landessozialgericht - wenn es die nachträglich eingegangenen Äußerungen der Ärzte Dr. Fxxxxx, Dr. Rxxxxxxx und Dr. Schxxxxx gekannt hätte, die eine von der Klägerin durchgemachte Lebererkrankung mit noch bestehenden Beschwerden bestätigen - die seiner Entscheidung zugrunde liegenden ärztlichen Stellungnahmen anders gewürdigt und sich veranlaßt gesehen hätte, weitere Ermittlungen über den Gesundheitszustand der Klägerin anzustellen, genügt für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung des Verfahrensrechts und der getroffenen Entscheidung. Das Urteil des Landessozialgerichts ist daher aufzuheben. Gleichzeitig ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Eine Ent-



- 6 -

scheidung in der Sache selbst durch das Bundessozialgericht ist nicht möglich, weil die im angefochtenen Urteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen hierfür nicht ausreichen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des Landessozialgerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)